

Schule/Schulträger	Ort	Datum
--------------------	-----	-------

**8.9 Berechnung der Beförderungsstellen Bes.Gr. A13 Sek. I für Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 31 Nrn. 4, 6, 7 LVO**

**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes für die Sekundarstufe I**

**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Haupt-, Real- und Gesamtschulen**

**Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen**

**für private Sekundarschulen**

**für das Haushaltsjahr 20..**

Gemäß Fußnote 7 zur Bes.Gr. A13 LBesO A dürfen im Bereich der Sek. I der Gesamtschule und des Gymnasiums höchstens 40% der Planstellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige Lehrerinnen/Lehrer der o.g. Lehrämter in Bes.Gr. A13 ausgewiesen werden.

Dies gilt analog auch für Sekundarschulen.

Die Phasenverschiebung gemäß § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil der Laufbahnguppe 2, 2. Einstiegsamt (h.D.) an Sekundarschulen beträgt gemäß Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 LBesO A 16,5%; der Anteil der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) 83,5%. Von diesen 83,5% dürfen höchstens 40% der Planstellen nach Besoldungsgruppe A13 als Beförderungsamt ausgewiesen werden.

	20..	20..
1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder Tarifbeschäftigte)	0,00	0,00
b) davon 83,5% in der Laufbahnguppe 2, 1. Einstiegsamt (g.D.) - Planstelleninhaberinnen und -inhaber und/oder entsprechende Tarifbeschäftigte	0,00	0,00
c) niedrigere Zahl	0,00	
2. abzüglich kw-Anteil	0,00	

**Berechnung des kw-Anteils für A13; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:**

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): \_\_\_\_\_

Stellen insgesamt (IST): \_\_\_\_\_

Überhangstellen: \_\_\_\_\_

(über alle Laufbahnen hinweg)

Stellensoll i.d. Laufbahn Lehramt der Sek. I und/ oder entsprechender Tarifbeschäftigte

Stellen insgesamt (IST): \_\_\_\_\_ x Überhangstellen: \_\_\_\_\_

3. verbleiben als schlüsselfähig	0,00
4. davon 40% = Beförderungsstellen A13	0,00
5. abzüglich der bereits für ein Beförderungsamt Bes.Gr. A13 oder eine entsprechende Höhergruppierung in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen)	0,00
6. freie A13-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku) - davon vorübergehend freigesetzt	0,00 0,00 0,00

(Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungsstellenkontingent nicht überzogen wird.)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift